

## Nr. 1 Sitzung des Stadtrates Monheim

Am **Dienstag, den 07. Februar 2023 um 19.00 Uhr** findet in der Stadthalle Monheim die Sitzung des Stadtrates Monheim statt.

### TAGESORDNUNG:

1. Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Erweiterung des Industriegebietes „Südl. der Wemdinger Straße“ und 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes
2. Beratung und evtl. Beschlussfassung über Zulassungsrichtlinie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen
3. Entscheidung Volksfest 2023
4. Bekanntgaben

### anschließend nichtöffentliche Sitzung

Eventuelle nachträgliche Ergänzungen der öffentlichen Tagesordnungspunkte, können Sie auf der Homepage der Stadt Monheim [www.monheim-bayern.de](http://www.monheim-bayern.de) ersehen!

## Nr. 2 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist bis auf Weiteres geschlossen!

## Nr. 3 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist von Dezember bis Februar nur noch am samstags von 09.00 bis 13.00 Uhr geöffnet!

### Wir bitten um Beachtung!

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter

[www.awv-nordschwaben.de](http://www.awv-nordschwaben.de).

**Günther Pfefferer**  
Erster Bürgermeister

## Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

### A) GEMEINDE BUCHDORF

## Nr. 1 Sitzung des Gemeinderates Buchdorf

Am **Montag, den 06. Februar 2023 um 19.30 Uhr** findet im Rathaus Buchdorf, Rathausplatz 1 die Sitzung des Gemeinderates Buchdorf statt.

### TAGESORDNUNG:

1. Neue Dorfmitte – Dorfplatz: Durchführungsbeschluss
2. Neue Dorfmitte – Bürgerhaus: Durchführungsbeschluss
3. Antrag CSU/Freie Bürger: Postagentur in Buchdorf
4. Antrag KLIB auf Bezuschussung einer neuen Musikanlage
5. Antrag Fa. IT-Tronics GbmH auf Errichtung von Parkplätzen auf Gemeindegrund
6. Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Heilpädagogischer Praxis, Doppelgarage und Stellplatz auf Fl.-Nr. 153/3, Gemarkung Buchdorf, Altvaterstr. 13 a, 86675 Buchdorf
7. Bauvoranfrage zur Errichtung einer Lagerhalle auf Fl.-Nr. 35/1, Gemarkung Baierfeld, Lagerhausstr. 1, 86675 Buchdorf
8. Bekanntgaben

### anschließend nichtöffentliche Sitzung

**Grob**

**Erster Bürgermeister**

## Nr. 2 Abstimmungsbekanntmachung für den Bürgerentscheid am Sonntag, 05.03.2023

1. Am Sonntag, 05.03.2023 findet ein Bürgerentscheid zu folgender Fragestellung statt: Sind Sie dafür, dass auf dem Gemeindegebiet Buchdorf / Baierfeld keine Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und auf Sondergebieten errichtet werden?

2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in das Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

- 2.1 Die Gemeinde ist in 2 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis spätestens 12.02.2023 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist. Außerdem erhalten sie einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins.

- 2.2 Die Gemeinde ist in keine Sonderstimmbezirke eingeteilt.

3. Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Bürgerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

4. Das Bürgerverzeichnis für die Stimmbezirke wird während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom 13.02.2023 bis zum 17.02.2023 im Rathaus Monheim, VGEM Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, Zimmer-Nr. 2, (barrierefrei über Rathausrückgebäude) für Stimmberechtigte zur Einsicht bereithalten. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Bürgerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Bürgerzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Melderegister eingetragen ist.

5. Die Abstimmenden haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung oder ihren Abstimmungsschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen. Der Stimmzettel wird den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Er muss von den Stimmberechtigten allein in einer Kabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden. Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

6. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

- a) durch Stimmabgabe in jedem

Abstimmungsraum der Gemeinde.

- b) durch Briefabstimmung.

7. Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag

- a) Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis eingetragen sind.

- b) Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis nicht eingetragen sind, wenn  
– sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Eintragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit oder der Vollständigkeit des Bürgerzeichnisses versäumt haben, oder  
– ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der vorstehend genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder  
– ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.

8. Der Abstimmungsschein kann bis zum 03.03.2023 spätestens 15.00 Uhr im Rathaus Monheim, VGEM Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, Zimmer-Nr. 2, (barrierefrei über Rathausrückgebäude) schriftlich oder mündlich, nicht aber telefonisch, beantragt werden. Der mit der Abstimmungsbenachrichtigung übersandte Vordruck bzw. das auf der Rückseite der Abstimmungsbenachrichtigung abgedruckte Antragsformular kann verwendet werden. In den Fällen der Nr. 7 Buchstabe b) können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

9. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen gesonderten Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

10. Stimmberechtigte erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich  
– den Stimmzettel,  
– einen Stimmzettelmuschlag für den Stimmzettel,  
– einen Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Stimmzettelmuschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,  
– ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

11. Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Stimmberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine abstimmungsberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalia glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der abstimmungsbe-

rechtigten Person handelt.

12. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Abstimmungstag, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

13. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

14. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 17.00 Uhr im Rathaus Buchdorf, Rathausplatz 1, 86675 Buchdorf zusammen.

15. **Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:** Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Der Stimmzettel liegt während der üblichen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Monheim zur Einsichtnahme aus. Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme.

- Der Stimmzettel ist an der Stelle für die Stimmabgabe so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat. Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

16. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

17. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108d, 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Buchdorf, den 31.01.2023

**Grob**  
Abstimmungsleiter

### B) GEMEINDE DAITING

## Nr. 1 Sitzung des Gemeinderates Daiting

Am **Montag, den 06. Februar 2023 um 19.00 Uhr** findet im Gemeindehaus die Sitzung des Gemeinderates Daiting statt.

### TAGESORDNUNG:

1. Klimaangepasstes Waldmanagement: Herr Fürst steht für Fragen zur Verfügung mit anschließender Beschlussfassung
2. Bebauungsplan „Natterholz Nord“; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie Satzungsbeschluss
3. Bebauungsplan „Beim Pumphaus Daiting“; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie Satzungsbeschluss
4. Antrag LEW zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage südlich des Ederhofes, Gmk. Daiting; Aufstellungsbeschluss mit Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
5. Einziehung einer Teilfläche des öffentlichen Feldweges „Buchweg“, Fl.-Nr. 1493, Gemarkung Daiting gemäß Art. 8 BayStrWG
6. Antrag des Schnupferclub Unterbuch e.V. auf Zuschuss für die neue Heizung
7. Antrag auf Zuschuss durch die Volkshochschule Donauwörth
8. Antrag der FFW Daiting auf

Einrichtung eines neuen Sammelpunktes für die Kindergartenkinder am gemeindlichen Kindergarten

9. Bekanntgaben

### anschließend nichtöffentliche Sitzung

**Wildfeuer**  
Erster Bürgermeister

## Nr. 2 Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries: Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Förderung von Grundwasser aus den bestehenden Horizontalfilterbrunnen auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1540 der Gemarkung Genderkingen sowie den Fl.-Nrn. 1769 und 1771 der Gemarkung Feldheim zur öffentlichen Wasserversorgung durch den Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum

### Bekanntmachung:

#### Gegenstand des Antrages und des Vorhabens

Der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) besitzt für die Grundwasserförderung zur öffentlichen Wasserversorgung auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1540 der Gemarkung Genderkingen (Gemeinde Genderkingen) sowie den Fl.-Nrn. 1769 und 1771 der Gemarkung Feldheim (Gemeinde Niederschönenfeld) eine wasserrechtliche Bewilligung des Landratsamtes Donau-Ries vom 15.05.1974. Der Bescheid ist zeitlich bis zum 31.12.2023 befristet.

Der WFW ist ein 1966 gegründeter kommunaler Zweckverband nach Art. 17 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und besteht aus 13 Landkreisen und Gemeinden als Verbandsmitglieder. Satzungsgemäße Aufgabe des WFW ist, die Träger der örtlichen Wasserversorgung mit Wasser im Rahmen der versorgungswirtschaftlichen Möglichkeiten zu beliefern. Zum Versorgungsgebiet des WFW gehören unter anderem die Großstädte Fürth, Erlangen und Nürnberg. Der Zweckverband versorgt ca. 1,26 Mio. Einwohner auf einer Fläche von 3.410 km<sup>2</sup> mit Trinkwasser.

Die Grundwasserentnahme soll auch weiterhin aus den bestehenden Brunnen auf der Fl.-Nr. 1540 (Genderkingen) und den Fl.-Nrn. 1769 und 1771 (Niederschönenfeld) erfolgen. Beim Landratsamt Donau-Ries wurde daher eine neue wasserrechtliche Bewilligung beantragt.

Gegenstand der zu bewilligenden Grundwasserentnahme sind folgende Mengen:

Maximale technisch mögliche Momentan-Entnahme im Teilbetrieb (wie bisher):

Horizontalfilterbrunnen 1: 800 l/s  
Horizontalfilterbrunnen 2: 900 l/s  
Horizontalfilterbrunnen 3: 700 l/s

Maximale Tagesentnahme (zugleich die höchste technisch mögliche Tagesentnahme): 172.800 m<sup>3</sup>

(entspricht 2.000 l/s) – wie bisher  
Maximale Jahresentnahme:

52.500.000 m<sup>3</sup>  
(entspricht im Jahresdurchschnitt 1.664, 8 l/s) – bisher 63.000.000 m<sup>3</sup>

Rechtsgrundlagen und Verfahren  
Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens beantragt. Des Weiteren wurde mit dem Antrag ein UVP-Bericht nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einschließlich einer allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung vorgelegt.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder der Bewilligung. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG sind Benutzungen im Sinne des WHG u.a. das Entnehmen, Zutagefördern, Zu-

tageleiten und Ableiten von Grundwasser. Für das Bewilligungsverfahren nach § 14 WHG gelten die Regelungen des förmlichen Verfahrens nach Art. 72 bis 78 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) entsprechend (Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz – BayWG).

Gemäß Nr. 13.3.1 Anlage 1 UVPG unterliegt das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 10 Mio. m<sup>3</sup> oder mehr der unbedingten Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 6 UVPG. Das heißt, die geplante Grundwasserentnahme unterliegt der Pflicht zu Umweltverträglichkeitsprüfung, was hiermit festgestellt wird (§ 5 UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil des Bewilligungsverfahrens (§ 4 UVPG). Diese Bekanntmachung ist zugleich die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 19 UVPG.

Sachlich und örtlich zuständig für die Durchführung des Verfahrens und die Entscheidung über die Erteilung der beantragten Bewilligung ist das Landratsamt Donau-Ries (Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Gemäß Art. 63 Abs. 3 BayWG wirken das Landesamt für Umwelt (LfU) und die Wasserwirtschaftsämtler als wasserwirtschaftliche Fachbehörden beim Vollzug des WHG und des BayWG mit, soweit nicht wasserwirtschaftliche Fachaufgaben den Kreisverwaltungsbehörden übertragen sind. Gem. Ziff. 7.4.5.2 Buchst. d) der Verwaltungsverordnung zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) ist das LfU allgemeiner amtlicher Sachverständiger u.a. bei Verfahren zum Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser und in Verfahren für Rechtsverordnungen nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG für die Wasserversorgung der Unternehmen des großräumigen Ausgleichs- und Versorgungsplans, wie das Fernwasserversorgungsunternehmen WFW.

Die vom Antragsteller angestrebte Zulassung ist eine Bewilligung nach § 10 WHG. Die Bewilligung kann unter Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden (§ 13 WHG). Erfolgt keine Zulassung, wird der Antrag abgelehnt.

Gemäß Art. 69 Satz 2 und 3 BayWG und Art. 73 BayVwVfG i.V.m. § 19 Abs. 1 UVPG wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ergänzend ist diese Bekanntmachung ab Beginn der Auslegungsfrist im Internet auf folgender Seite abrufbar (Art. 27a Abs. 1 Satz 1 u. 2, Abs. 2 BayVwVfG):

<https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/wasserrecht/bekanntmachungen>

Auslegung von Unterlagen und Gelegenheit zu Einwendungen und Stellungnahmen

Einzelheiten zum beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen. Nach § 4 der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) und § 16 UVPG wurden insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt:

- Unterlage 01: Erläuterung des Vorhabens (Hinweis: Ergänzungen im Addendum)
- Unterlage 02: Lagepläne und Flurstückverzeichnisse (Hinweis: Ergänzungen im Addendum)
- Unterlage 03: Bedarfsprognose (Hinweis: Ergänzungen im Addendum)
- Unterlage 04: Alternativenprüfung
- Unterlage 05: Wasserqualität
- Unterlage 06: Trinkwasseraufbereitung
- Unterlage 07: Hydrogeologisches Modell
- Unterlage 08: Numerisches Grundwassermodell (Hinweis: Ergänzungen im Addendum)
- Unterlage 09: Umweltverträglichkeitsprüfung
- Unterlage 10: Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“ (FFH-Verträglichkeitsprüfung)

- Unterlage 11: Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
- Unterlage 12: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- Unterlage 13: Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag
- Unterlage 14: Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
- Addendum vom 24.11.2022
- Bereits vorliegende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen i.S.v. § 19 Abs. 2 Nr. 2 UVPG:
- Stellungnahme der Gemeinde Mertingen vom 11.03.2022
- Stellungnahme der Fischereifachberatung – Bezirk Schwaben vom 29.03.2022
- Stellungnahme Gemeinde Marxheim vom 08.04.2022
- Stellungnahme der Gemeinde Asbach-Bäumenheim vom 04.05.2022
- Stellungnahme des Marktes Kaisheim vom 05.05.2022
- Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 09.05.2022
- Stellungnahme der Stadt Rain vom 16.05.2022
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Donau-Ries vom 29.06.2022
- Stellungnahme der Regionsbeauftragte für die Region Augsburg bei der Regierung von Schwaben vom 08.07.2022
- Stellungnahme der Regierung von Schwaben – Landesplanungsbehörde vom 05.08.2022
- Stellungnahme des Landesfischereiverbands Bayern e.V. vom 27.02.2022, eingegangen am 05.08.2022
- Stellungnahme des Bund Naturschutzes in Bayern e.V., Kreisgruppe Donau-Ries vom 05.08.2022
- Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands vom 25.08.2022
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt vom 13.12.2022

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen (mit Ausnahme der als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis gekennzeichneten Unterlage 14), der UVP-Bericht sowie die o.g. Stellungnahmen, liegen in der Zeit vom 06.02.2023 bis einschließlich 06.03.2023 (Auslegungsfrist) jeweils während der Öffnungszeiten

- im Landratsamt Donau-Ries, Pflugstraße 2, in 86609 Donauwörth, Haus C, 2. Stock, Zimmer 2.99 (Telefon 0906 74-262)
- bei der Stadt Rain a. Lech, Hauptstraße 60, in 86641 Rain a. Lech
- bei der Gemeinde Genderkingen, Hauptstraße 2, in 86682 Genderkingen
- bei der Gemeinde Oberndorf a. Lech, Eggelstetter Straße 3, in 86698 Oberndorf a. Lech
- bei der Gemeinde Niederschönenfeld, Schulweg 1, in 86694 Niederschönenfeld
- bei der Gemeinde Marxheim, Pfalzstraße 2, in 86688 Marxheim
- beim Markt Kaisheim, Münsterplatz 5, in 86687 Kaisheim
- bei der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1, in 86663 Asbach-Bäumenheim
- bei der Stadt Donauwörth, Rathausgasse 1, in 86609 Donauwörth
- bei der Gemeinde Daiting, Am Kirchberg 1, 86653 Daiting
- bei der Gemeinde Mertingen, Fuggerstraße 5, 86690 Mertingen
- beim Markt Thierhaupten, Marktplatz 1, 86672 Thierhaupten

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Ergänzend sind die Unterlagen auch im Internet unter <https://www.donau-ries.de/landratsamtverwaltung/wasserrecht/bekanntmachungen> veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 BayVwVfG).

Der Genehmigungsantrag mit allen vorgenannten Unterlagen, einschließlich des UVP-Berichts, ist

außerdem ab Beginn des Auslegungszeitraums zusätzlich im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Bayern (<https://www.uvp-verbund.de/by>) einsehbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 1 und Abs. 2 UVPG).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können ab Beginn der Auslegungsfrist bis einen Monat nach deren Ablauf, also bis einschließlich 06.04.2023 (Einwendungsfrist/ Äußerungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Bewilligung einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Antrag und dem Vorhaben abgeben (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Landratsamt oder der Gemeinde maßgeblich. Die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen durch einfache E-Mail ist nicht möglich.

Erörterungstermin und weitere Einzelheiten des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Anträgen und Eingaben, die in einem Verwaltungsverfahren von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das

Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Die Behörde kann gleichförmige Eingaben, die die vorstehenden Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder wenn hierfür als Vertreter keine natürliche Person bestellt ist, unberücksichtigt lassen. Die Behörde kann ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 72 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern (Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in

dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird (Art. 73 Abs. 6 Satz 2 bis 5 BayVwVfG).

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Landratsamts Donau-Ries zu geben ist. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Nach § 5 Abs. 2 und 5 des am 20.05.2020 in Kraft getretenen „Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie“ (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) kann der Erörterungstermin als Online-Konsultation durchgeführt oder diese bei Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden. Auch hierüber wird das Landratsamt ggf. durch entsprechende öffentliche Bekanntmachung noch rechtzeitig informieren.

In Bezug auf die beantragte wasserrechtliche Bewilligung für die vorgesehenen Gewässerbenutzungen wird schließlich auf Folgendes hingewiesen:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist können wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen bis zum Ablauf der Frist zur Geltendmachung von Einwendungen nicht voraussehen konnte (§ 14 Abs. 6 WHG).

Ist eine Gewässerbenutzung durch eine unanfechtbare Bewilligung zugelassen, können wegen nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung

keine Ansprüche geltend gemacht werden, die auf die Beseitigung der Störung, auf die Unterlassung der Benutzung, auf die Herstellung von Vorkehrungen oder auf Schadenersatz gerichtet sind. Dies schließt Ansprüche auf Schadenersatz wegen nachteiliger Wirkungen nicht aus, die darauf beruhen, dass der Gewässerbenutzer angeordnete Inhalts- oder Nebenbestimmungen nicht erfüllt hat. Satz 1 dieses Absatzes gilt nicht für privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzung stattfindet (§ 16 Abs. 2 und 3 WHG).

Sonstige Hinweise, Datenschutzkosten, die durch Einsichtnahme in Antragsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Zimmer Nr. 2.99, 2 Stock, Haus C, (Telefon 0906 74-262 oder E-Mail [wasserrecht@lra-donau-ries.de](mailto:wasserrecht@lra-donau-ries.de)) eingeholt werden.

Soweit möglich sind Anfragen per Telefon oder E-Mail an die Behörde zu übermitteln. Falls ein Besuch der Behörde unumgänglich ist, ist vorab unter Angabe der Gründe ein Termin zu vereinbaren.

Für weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und die diesbezüglich bestehenden Rechte wird auf die Datenschutzerklärung des Landratsamtes (<https://www.donau-ries.de/landratsamt/Datenschutzerklaerung.aspx>) verwiesen.

Donauwörth, 10.01.2023

gez.

**Baumer**

**Oberregierungsratin**